



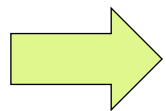
# Rechnungslegung von Stiftungen - Probleme der Stiftungspraxis

Fünfter Saarländischer Stiftungstag  
31. Oktober 2019

Susanne Hellenthal, Ministerialrätin

# Rechnungslegung/Stiftungsaufsicht

- rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen der Stiftungsaufsicht (eingeschränkt bei privatnützigen Stiftungen)
- die Stiftungsbehörde übt die Aufsicht darüber aus, dass **die Stiftung in Übereinstimmung mit Gesetz und Stiftungssatzung verwaltet** wird



Rechnungslegung der Stiftung

# Gesetzliche Verpflichtung zur Rechnungslegung

(§ 11 Abs. 1 Nr. 2 SStiftG)


## Grundsätzliche Verpflichtung einer Stiftung

- innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres
- eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und
- einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

vorzulegen

# (Mindest-)Inhalte

nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SStiftG

- Höhe des Stiftungs(grundstock)vermögens sowie Höhe der Zustiftungen  
→ zu erhaltendes Vermögen
  - Höhe und Verwendung der Erträge und der Zuwendungen  
→ (insb.) zur Zweckverwirklichung
-  regelmäßig allerdings (weitere) erläuternde Angaben erforderlich

# Rechnungslegung

## Probleme in der Praxis

- Unterbleiben der (pünktlichen) Rechnungslegung
- keine/unzureichende/ungenauere Angaben bei der Rechnungslegung
- Fehlen von erläuternden/erklärenden Angaben

# Vordruck zur Rechnungslegung

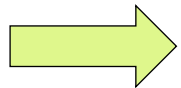
Einführung des Vordrucks für Stiftungen,  
die zur Rechnungslegung verpflichtet sind und  
ihren Jahresabschluss nicht von einem  
Wirtschaftsprüfer prüfen lassen

## Ziele

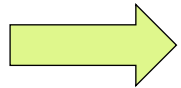
- strukturierte Angaben aller für eine Rechnungslegung/-prüfung wesentlichen Daten (Hilfestellung für Organe, Verwaltungsökonomie)
- **Selbstkontrolle der Stiftsorgane** (ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung)

# Vordruck zur Rechnungslegung

Rückläufe lassen auf Defizite bei Stiftungen bzgl. der für eine ordnungsgemäße Verwaltung wesentlichen Kenntnisse/Begriffe schließen



strukturierte Abfrage der erforderlichen Daten sinnvoll



gerade auch mit Blick auf Verantwortung tragenden Organmitglieder

# Wesentliche stiftungsrechtliche „Vermögens-“Begriffe

- Grundstockvermögen
- anfängliches Grundstockvermögen
- Stiftungsvermögen
- Zuwendungen
- Zustiftungen
- Spenden
- Vermögenserträge
- Umschichtungsgewinne
- Rücklagen
- Zweckerfüllungsmittel



# Grundstockvermögen

- (grundsätzlich) unantastbares Vermögen der Stiftung, das zu erhalten ist  
Achtung: das SStiftG (§6 Abs. 1) spricht insoweit aber von „Stiftungsvermögen“
- Vorgaben zur Erhaltung ergeben sich in der Regel aus der Satzung (nominal, in seinem realen Wert oder in seinem Nutzwert, Regelungen zu vorübergehendem Verbrauch)

# anfängliches Grundstockvermögen

(z.T. auch Dotationsvermögen, Ausstattungsvermögen)

- vom Stifter im Stiftungsgeschäft zugesagtes und zu erhaltendes Vermögen  
Achtung: im Stiftungsgeschäft können auch Zuwendungen in das sonstige Vermögen erfolgen

# Stiftungsvermögen

- **gesamtes Vermögen einer Stiftung,**  
d.h. das zu **erhaltende** und das **sonstige**  
- zur Zweckverwirklichung (bzw. für  
Verwaltungskosten) zur Verfügung  
stehende - **Vermögen**

# Zuwendungen

- neutraler Begriff
- grundsätzlich entscheidet der Zuwendungsgeber, ob die Zuwendung zur Zweckverwirklichung verwendet werden (Spende) oder ins Grundstockvermögen fließen (Zustiftung) soll
- bei Zuwendungen ohne nähere Bestimmungen kann die Stiftung – stiftungsrechtlich – entscheiden, wie sie das Geld verwendet

⇒ **evtl. aber steuerliche Beschränkungen**

# Zustiftungen

- Zuwendungen zum Grundstockvermögen, die das zu erhaltende Vermögen erhöhen
- der Wille des Zuwenders ist entscheidend für die Zuordnung der Zuwendung zum „Grundstockvermögen“ (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 SStiftG)
- Zustiftungen können durch Stifter oder Dritte erfolgen

# Spenden

- Zuwendungen zur unmittelbaren Verwendung, insb. Zweckverwirklichung (ZV)
- der Wille des Zuwenders ist entscheidend für die Zuordnung der Zuwendung als Spende
- dauernde und nachhaltige ZV
- **unterliegen steuerrechtlich grds. der zeitnahen Mittelverwendung**

# Erträge der Stiftung

- aus dem Grundstockvermögen erzielte „Früchte“ (z.B. Dividenden, Zinsen, Miete)
  - ➔ Verwendung zur ZV und für die Verwaltungskosten
- dauernde und nachhaltige ZV
- unterliegen steuerrechtlich grds. der zeitnahen Mittelverwendung

# Umschichtungsgewinne

- durch Umschichtung von Grundstockvermögen (GV) erzielte Gewinne (z.B. Verkauf von Aktien aus GV, Verkauf eines Hauses aus GV)



wachsen stiftungsrechtlich – sofern die Satzung dies nicht anders regelt - dem GV zu



# Zweckerfüllungsmittel

- Erträge
- Zuwendungen zur Zweckerfüllung
- Rücklagen (z.B. auch Umschichtungsgewinne, sofern die Satzung dies vorsieht)

# Rücklagen

- § 6 SStiftG sieht die Möglichkeit der Bildung angemessener Rücklagen vor
- Rücklagen können aus Erträgen, Spenden und - sofern die Satzung dies vorsieht – aus Umschichtungsgewinnen gebildet werden
- steuerlich sind allerdings Einschränkungen der Rücklagenbildung zu beachten

# Vordruck für die Jahresrechnungslegung

## Grundstockvermögen

Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres:

+ Zustiftungen während des Rechnungsjahres:

+ Zuführung aus dem sonstigen Stiftungsvermögen:

+ Gewinnrealisierung durch Vermögensumschichtungen:

- Verlustrealisierung durch Vermögensumschichtungen:

Sonstiges (Erbschaft usw.):

Bestand am Ende des Rechnungsjahres:

*Ggfls. Erläuterung der Veränderung:*

	aus der freien Rücklage	€
		€
	Regelfall	€
		€
		€
		€
		€
		€

Keine Kursschwankung



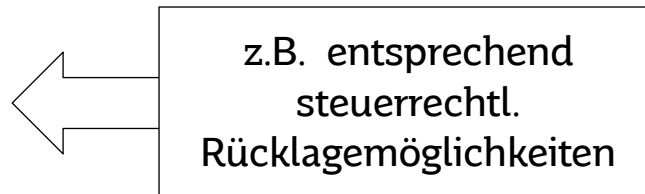
# Vordruck für die Jahresrechnungslegung

## Rücklagen (§6 Abs.2 Satz 1 SStiftG)

**Hinweis:** Die Rücklagenbildung ist bei gemeinnützigen Stiftungen nur im Rahmen des steuerrechtlich Möglichen zulässig. Diesbezügliche Fragen sind mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres:	_____ €
- Entnahmen zur Zweckerfüllung im Rechnungsjahr:	..... €
- Entnahmen zur Aufstockung des Grundstockvermögens:	..... €
+ Zuführungen während des Rechnungsjahres:	..... €
Bestand am Ende des Rechnungsjahres:	_____ €

Erläuterung der Rücklagenbildung:



# Vordruck für die Jahresrechnungslegung

## Zweckerfüllungsmittel

### 1. Verfügbare Mittel

1. Verfügbare Mittel:

- Mittel als Übertrag aus Vorjahr.

z.B. Bestand  
Girokonto

..... €

- Auflösung von Rücklagen:

..... €

- Vermögenserträge im Rechnungsjahr:

(ggfls. aufgeschlüsselt nach Vermögensanlagen, Mieteinnahmen u.ä.)

..... €

- Spenden zur Zweckerfüllung im Rechnungsjahr:

(Gesamtbetrag; nur große Spenden einzeln auführen)

..... €

- sonstige Einnahmen:

z.B. durch Veranstaltungen; Umschichtungsgewinne

..... €

- im Rechnungsjahr verfügbarer Betrag:

\_\_\_\_\_ €



# Vordruck für die Jahresrechnungslegung

## Zweckerfüllungsmittel

### 2. Mittelverwendung

#### Mittelverwendung:

**Hinweis:** Je nach Größe der Stiftung, Art und Umfang der Tätigkeit, sind unterschiedlich umfangreiche Aufschlüsselungen und Differenzierungen angezeigt. Ausgaben für Großprojekte sind ggfls. als gesonderte Anlage beizufügen. Ausgaben für gleichartige kleinere Maßnahmen oder geringe Einzelausgaben können zusammengefasst werden. Das gleiche gilt für Verwaltungsausgaben. Höhere Einzelausgaben sind auszuweisen.

Gesamtbetrag:	_____ €
davon:	
- Ausgaben Verwaltung:	..... €
- Rücklagenbildung:	..... €
- Aufstockung des Grundstockvermögens:	..... €
- Ausgaben Zweckerfüllung:	..... €
Aufschlüsselung ggfls. nach Einzelmaßnahmen	

# Vordruck für die Jahresrechnungslegung

## Ergänzende Unterlagen zur Jahresrechnung

### **I. Zweckerfüllungsbericht**

*Im Zweckerfüllungsbericht sind die Maßnahmen der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks wiederzugeben.*

### **II. Beschlussprotokolle**

*Bitte die Sitzungsprotokolle der Gremien, die den Jahresabschluss beschlossen haben, beilegen.*

### **III. Freistellungsbescheid des Finanzamtes**

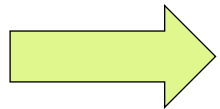
*Aktueller Freistellungsbescheid vom: \_\_\_\_\_ gültig bis: \_\_\_\_\_  
Sofern dieser noch nicht vorgelegt wurde, bitte beifügen.*

### **IV. Mitteilung über aktuelle Organbesetzung**

*Aktualisierte Mitteilung mit entsprechendem Beschlussprotokoll ist beigefügt*

*Keine Änderung der Organbesetzung nach der letzten Mitteilung vom: \_\_\_\_\_*

# Vordruck für die Jahresrechnungslegung



Orientierung

für Stiftungsorgane und Stiftungsaufsicht

- ❖ Was ist darzulegen?
- ❖ Woran ist zu denken?
- ❖ Hilfe zur Strukturierung der Organtätigkeit
- ❖ Kontrolle (Überblick) für die Organe selbst, dass die Stiftung ordnungsgemäß (nach Gesetz und Satzung) verwaltet wird



# Jahresrechnungslegung

Präsentation und Vordruck  
(als bearbeitungsfähiges Dokument in jeweils  
aktueller Form) finden Sie auf der Internetseite  
des Saarlandes

<https://www.saarland.de/4402.htm>

# Fragen zur Rechnungslegung?

## Wir beantworten Sie gerne!

Die Stiftungsbehörde ist für Sie und Ihre Fragen erreichbar unter

- **den Telefonnummern**  
0681 / 501 - 2675/2664/2660
- **der Mailadresse**  
[stiftung@innen.saarland.de](mailto:stiftung@innen.saarland.de)
- **der Anschrift**  
Mainzer Straße 136  
66121 Saarbrücken